

69. Die in Preußen bestehende Zuständigkeit der Gerichte und des Justizministers für Beschwerden gegen Entscheidungen, welche einen als Gerichtsgebühr in Aufsatz gebrachten Vollmachtsstempel betreffen.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 16. April 1883 i. S. betr. das Aufgebot eines Dokumentes. Beschw.-Rep. 42/83.

I. Landgericht Naumburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Extrahent des vorliegenden Aufgebotsverfahrens, Techniker S., hat dem Justizrate L. für dieses Verfahren schriftliche Prozeßvollmacht erteilt. Nachdem der Vollmachtgeber das Armenrecht erlangt hatte, wurde der als Gerichtsgebühr registrierte Stempel zur Prozeßvollmacht mit 1,50 M von dem gedachten Prozeßbevollmächtigten erfordert. Sein Antrag, diese Entscheidung des Gerichtsschreibers aufzuheben,

wurde vom Amtsgerichte für unbegründet erachtet, als eventuelle Beschwerde behandelt und als solche durch Beschluß des Landgerichtes Raumburg zurückgewiesen.

In seiner weiteren Beschwerde führte Justizrat L. aus:

Nach §. 107 Nr. 1 C.P.O. sei die Vollmacht der armen Partei stempelfrei; es könne also auch von einer Einziehung des gar nicht erforderlichen Stempels von ihm — als Produzenten der Vollmacht — nicht die Rede sein. Der Gesetzgeber könne nicht den Willen gehabt haben, die arme Partei auf Kosten ihres Armenanwaltes von der Stempelsteuer zu befreien.

Das Oberlandesgericht Raumburg hat durch den Beschluß vom 21. März 1883 diese Beschwerde für begründet erachtet und angeordnet, daß die 1,50 M Stempel außer Ansatz zu lassen. Die Gründe der Entscheidung eignen sich wesentlich die Ausführungen der Beschwerde an.

Gegen diese Entscheidung hat der beim Oberlandesgerichte fungierende Oberstaatsanwalt die weitere Beschwerde erhoben und beantragt: unter Aufhebung derselben die Wiedereinforderung der betreffenden 1,50 M Stempel anzuordnen und den Beschwerdeführer an die Justizverwaltung zu verweisen; anderenfalls die Zahlungspflicht des Justizrates L. aufrecht zu erhalten.

Es wird ausgeführt:

daß die Zwangspflicht des Produzenten der Vollmacht, Justizrates L., ganz unabhängig von der Zahlungspflicht des Ausstellers derselben bestehe; daß der genannte Bevollmächtigte aus eigener Verpflichtung, nicht etwa als Bevollmächtigter der Partei, für den Stempel verhaftet sei. Bei dieser Verpflichtung müsse von der Partei aus dem Armenrechte zustehenden Berechtigung abgesehen werden. Die Entscheidung der Frage sei durch kein Gesetz der Entscheidung der Gerichte überwiesen; dieselbe gebühre in Streitfällen den dem Gerichtsschreiber vorgelegten Aufsichtsbehörden, sonach in letzter Instanz dem Justizminister. Eventuell würde aber über die Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichtes nur das Kammergericht zuständig sein.

Das Reichsgericht hat sich für unzuständig für die Entscheidung der weiteren Beschwerde erklärt und dieselbe zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Es ist unzweifelhaft, daß der Justizrat L. von Hause aus sich

nicht darüber beschwert hat, daß sein Mandant trotz des Armenrechtes zur Zahlung des Stempels herangezogen ist, sondern darüber, daß von ihm selbst der Stempel eingefordert wird. Er hat die Beschwerde nicht als Machtgeber der armen Partei, sondern in eigenem Namen und in eigenem Interesse eingelegt und nur zur Begründung dieser seiner Beschwerde unter Heranziehung des §. 107 C.P.D. behauptet, daß wegen des seinem Mandanten bewilligten Armenrechtes auch von ihm (dem Justizrate L.) ein Stempel nicht einzuziehen sei.

Die Beschwerde kann daher nicht als die Beschwerde des §. 118 C.P.D. aufgefaßt werden, denn diese steht nur der armen Partei zu; von dem Mandanten des Beschwerdeführers ist aber ein Stempel nicht erfordert und kann daher von einer Verletzung des Armenrechtes des Mandanten nicht die Rede sein. Die Entscheidung des Landgerichtes und die jetzt angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichtes geben auch keinen Anhalt dafür, daß diese Gerichte die Absicht gehabt haben, über eine die Entziehung oder Beschränkung des Armenrechtes betreffende Beschwerde der armen Partei zu entscheiden; vielmehr wird in der letzteren Entscheidung die Beschwerde als eine vom Justizrate L. (nicht: von diesem für seinen Machtgeber) erhobene Beschwerde bezeichnet, und in den Gründen heißt es:

daß in Armenfachen weder vom Aussteller, noch von dem Bevollmächtigten ein Stempel verwendet verlangt werden kann.

Nur als Grund für die Nichtverpflichtung des Justizrates L. wird der gar nicht streitige und nach §. 107 C.P.D. nicht zu bestreitende Satz verwendet:

daß vom armen Aussteller der Vollmacht ein Stempel nicht verlangt werden könne.

Weil der Aussteller, so meint das Oberlandesgericht, nicht verpflichtet ist, sei es auch der Produzent nicht.

Ebenso wenig handelt es sich um die Beschwerde des §. 4 des Ger.Kost.G.; denn diese betrifft nur Erinnerungen gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen, aber nicht von Stempeln. Das Ger.Kost.G. unterscheidet in §. 2 von den Gebühren ausdrücklich die Stempel von Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird; es bestimmt, daß solche Urkunden insofern einem Stempel unterworfen sind, als sie es ohne diesen Gebrauch im Verfahren sein würden und schließt in §. 79 die Stempel auch von den baren Auslagen aus.

Solche Stempel sind zwar nach Art. 21 des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1854 (G. S. S. 273) als Gerichtsgebühren zu liquidieren und einzuziehen, und dies findet hinsichtlich des Stempels zu Prozeßvollmachten nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 1. Dezember 1880 (S. M. Bl. S. 267; vgl. auch S. M. Bl. 1882 S. 52) auch jetzt noch Anwendung. Dadurch wird indessen die Natur des Stempels, als einer außerhalb der Grenzen der Gerichtsgebühren liegenden Abgabe, nicht verändert. Dies zeigt sich namentlich darin, daß nach dem citirten Artikel die Stempel von eingereichten Kirchenzeugnissen, Inventarien, Taxen und letztwilligen Verfügungen ebenfalls als Gerichtsgebühr zu liquidieren sind, obwohl diese doch mit dem Prozeßverfahren nichts zu thun haben.

Man kann hiernach die Überweisung der Liquidierung solcher Stempel an die Gerichte nur als eine auf Zweckmäßigkeitssgründen beruhende Übertragung eines Theiles der Stempelverwaltung an die Gerichte behandeln; es ist dieses Liquidieren zu einem Theile der Justizverwaltung gemacht.

Diesen Standpunkt nimmt auch die nicht abgedruckte Verfügung des Justizministers vom 19. September 1882, auf welche die Entscheidung des Landgerichtes gestützt ist, ein; es wird ausdrücklich darin gesagt, daß ein Vollmachtstempel dadurch, daß er als Gerichtsgebühr zu registrieren ist, nicht seinen Charakter als Stempel verliert.

Bei Bestimmung der Stelle, welche zu Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ansaß solcher Stempelbeträge zuständig ist, muß man von §. 4 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtskosten-gesetze vom 10. März 1879 (G. S. S. 145) ausgehen. Dieser bestimmt:

Die Vorschriften der §§. 4—7 des deutschen Gerichtskosten-gesetzes finden in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, nach Maßgabe der nachstehenden §§. 5—8 a. a. O. entsprechende Anwendung.

Es sind also gemäß §. 4 Ger. Kost. G. für die Beschwerden gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen auch in Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, die Gerichte (nicht, wie es nach der Regel der §§. 77. 78 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 [G. S. S. 245] sein müßte: die Vorstände derselben) zuständig. Daß dies aber (über das deutsche Gerichtskostengesetz hinaus) auch für Stempel

gelten soll, daß also auch über Beschwerden gegen den Ansaß der als Gerichtskosten zu liquidierenden Stempelbeträge nicht die Vorstände der Gerichte, sondern diese selbst zu entscheiden haben, ergiebt §. 7 des angezogenen Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze, dahin lautend:

Rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge
 — — — findet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann in allen Fällen den Ansaß dieser Beträge von Amtswegen berichtigen. Danach ist so viel sicher, daß in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, die Beschwerden gegen den Ansaß solcher Stempel an das Landgericht, das Oberlandesgericht, den Justizminister gehen. Es findet aber darin, daß der Justizminister in letzter Instanz zu entscheiden hat, der obige Satz: daß überhaupt die Liquidierung von Stempeln als Gerichtsgebühr eine Funktion der Stempelverwaltung ist, welche der Justizverwaltung (aber als eine reine Verwaltungsangelegenheit) übertragen ist, seine Bestätigung (vgl. auch §. 8 a. a. D.).

Diesen Standpunkt muß man auch einnehmen hinsichtlich der Vollmachten, welche (wie im vorliegenden Falle) für ein Verfahren erteilt sind, auf welches die deutsche Prozeßordnung Anwendung findet. Hieraus, in Verbindung damit, daß die Beschwerde des §. 4 Ger.Kost.G. sich auf den Ansaß von Stempeln nicht bezieht, folgt, daß das Reichsgericht für die vorliegende Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht zuständig ist und also auch nicht darüber zu entscheiden hat, ob das Obergericht zu Naumburg oder aber (wie in der Beschwerde auf Grund des §. 6 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze und der §§. 51 ffg. des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze behauptet wird) das Kammergericht zuständig war.“